

Bundesblatt

Bern, 9. Mai 1977 129. Jahrgang Band II

Nr. 19

Erscheint wöchentl. Preis: Inland Fr. 85.– im Jahr, Fr. 48.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 103.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

77.035

Botschaft

über die Delegation der Erhaltung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12. Juni 1977

Vom 20. April 1977

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Juni 1977 findet die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer sowie über den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über die Steuerharmonisierung statt. Sofern Volk und Stände zustimmen, treten die meisten Bestimmungen der ersten Vorlage rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft. Die für den Vollzug erforderlichen Bundesratsbeschlüsse müssen spätestens anfangs Juli 1977 in Kraft gesetzt werden, da sich zahlreiche Veröffentlichungen und Weisungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung notwendigerweise darauf stützen. Der Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer sowie die Verordnung über die Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer) und die vorgesehene Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer Wehrsteuer sollten deshalb auch unverzüglich in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS) veröffentlicht werden.

Nach Artikel 4 Buchstabe *a* des Rechtskraftgesetzes (BG vom 12. März 1948 über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung) sind die Änderungen der Bundesverfassung «zugleich mit dem Erhaltungsbefehl der Bun-

desversammlung» zu veröffentlichen. Der Erwerbsbeschluss der Bundesversammlung wird nun aber im vorliegenden Fall vor Ende der Junisession nicht mehr gefasst werden können. Die Abstimmung findet am 12. Juni statt. Für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Kantone in deren Amtsblättern und die Einsprachefrist nach dieser Veröffentlichung muss mit 14 Tagen gerechnet werden, so dass die endgültigen Ergebnisse erst unmittelbar vor dem 1. Juli, vielleicht sogar erst nachher verfügbar sind. Die Junisession der eidgenössischen Räte geht aber bereits vorher zu Ende.

Unter diesen Umständen bleibt als einzige Lösung – wie in früheren Fällen, z. B. beim Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 betreffend Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976 – eine Delegation der Erwerbskompetenz an den Bundesrat.

Für den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über die Steuerharmonisierung sollte die Erwerbskompetenz aus praktischen und arbeitsökonomischen Überlegungen ebenfalls delegiert werden.

Wir beantragen Ihnen, den beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss anzunehmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, 20. April 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Furgler

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Delegation der Erwerbung
der Ergebnisse der Volksabstimmung
vom 12. Juni 1977**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. April 1977¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12. Juni 1977 über den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer sowie über den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über die Steuerharmonisierung werden vom Bundesrat erwahrt.

Art. 2

Der Bundesrat entscheidet auch über Einsprachen. Die Beschwerde an die Bundesversammlung bleibt gewahrt; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

Botschaft über die Delegation der Erhaltung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12. Juni 1977 Vom 20. April 1977

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	77.035
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1977
Date	
Data	
Seite	221-223
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 030

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.